

Technische Anlage 1

zur Vereinbarung

über die Übermittlung von Daten

im Rahmen der Arzneimittelabrechnung

gemäß § 300 SGB V

(zu § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 3)

Vertragsstand:	04.11.1994
Stand der Technischen Anlage:	22.02.2011
Stand der letzten Technischen Anlage:	25.11.2010
Anzuwenden ab:	Abrechnungsmonat April 2011
Version:	020

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 0	Seite: 1	Stand: 22.02.2011
Inhaltsübersicht				

Inhaltsübersicht

1	Sonderkennzeichen (PZN).....	3
2	Sonderkennzeichen für Hilfsmittel.....	6
3	Stückelung	7
4	Sonderfälle.....	8
4.1	Taxieren von BTM-Gebühren.....	8
4.2	Taxieren von Noctu-Gebühren.....	8
4.3	Beschaffungskosten.....	8
4.4	Abrechnung von Rezepturen.....	8
4.5	Verordnungsblätter nach § 5 Abs. 1 Satz 3.....	9
4.6	Institutionskennzeichen der Apotheke	9
4.7	Handhabung von Gutschriften	9
4.8	Abrechnung von Mietgebühren	9
4.9	Abrechnung von Verordnungen im Rahmen der Künstlichen Befruchtung.....	10
4.10	Abweichende Abgabe nach Maßgabe der §§ 4 Absatz 2, 3 und 4a sowie 5 Absatz 1 und 3 des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V.....	10
4.11	Auseinzelung.....	12
4.12	Wiederabgabe.....	13
4.13	Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister)	13
4.14	Abrechnung von parenteralen Zubereitungen sowie von wirtschaftlichen Einzelmengen.....	13
5	Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnummern und Sonderkennzeichen.....	17
6	Belegnummer nach § 5 Abs. 2 Buchstabe "x"	19
7	Transaktionsnummer	20

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 1	Seite: 1	Stand: 22.02.2011
Sonderkennzeichen (PZN)				

1 Sonderkennzeichen (PZN)

Ziffer	Beschreibung	Sonderkennzeichen
1.1	Verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Pharmazentralnummer	9999005
1.2	Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Pharmazentralnummer	9999175
1.3	Rezepturen (auch Rezeptursubstanzen ungemischt) gemäß Ziffer 4.4	9999011
1.4	Verbandmittel/Pflaster ohne Pharmazentralnummer	9999034
1.5	Verschreibungspflichtige Homöopathika ohne Pharmazentralnummer	9999040
1.6	Nicht verschreibungspflichtige Homöopathika ohne Pharmazentralnummer	9999181
1.7	Bei Stückelung verschreibungspflichtiger Arzneimittel gemäß Ziffer 3	9999057
1.8	Bei Stückelung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel gemäß Ziffer 3	9999198
1.9	Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel gemäß Ziffer 4.8	9999063
1.10	Methadon-Zubereitungen	9999086
1.11	Zytostatika-Zubereitungen	9999092
1.12	Individuell hergestellte parenterale Ernährungslösungen	9999100
1.13	Einzel importierte verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 73 Absatz 3 AMG)	9999117
1.14	Einzel importierte nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 73 Absatz 3 AMG)	9999206
1.15	Individuell hergestellte parenterale antibiotikahaltige Infusionslösungen	9999123
1.16	Individuell hergestellte parenterale virustatikahaltige Infusionslösungen	9999169
1.17	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln	9999146

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 1	Seite: 2	Stand: 22.02.2011
Sonderkennzeichen (PZN)				

Ziffer	Beschreibung	Sonderkenn- zeichen
1.18	Sonstige individuell hergestellte parenterale Lösungen, soweit nicht mit den Sonderkennzeichen 9999092, 9999100, 9999123, 9999169 oder 9999146 erfasst	9999152
1.19	Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit einer individuell hergestellten parenteralen Lösung abgegeben werden und für die es weder eine Pharmazentralnummer noch eine 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer gibt (gemäß Ziffer 2.4)	2566958
1.20	Auseinzelung gemäß Ziffer 4.11	2567053
1.21	Abrechnungsfähige Beschaffungskosten gemäß Ziffer 4.3	9999637
1.22	BTM-Gebühr gemäß Ziffer 4.1	2567001
1.23	Noctu-Gebühr gemäß Ziffer 4.2	2567018
1.24	Abweichende Abgabe in den Fällen gemäß Ziffer 4.10 (z.B. Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten oder eines Importarzneimittels)	2567024
1.25	Wiederabgabe von Arzneimitteln gemäß Ziffer 4.12	2567047
1.26	Verordnung im Rahmen der künstlichen Befruchtung gemäß Ziffer 4.9	9999643
1.27	Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister)	2566993
1.28	Abrechnung von L-Polamidon-Einzeldosen	2567107
1.29	Abrechnung von Subutex-Einzeldosen	2567113
1.30	Abrechnung von Suboxone-Einzeldosen	2567136
1.31	Abrechnung des Zuschlages bei Abgabe von Oseltamivir-Zubereitungen	2567142
1.32	Erythrozytenkonzentrate ohne Pharmazentralnummer	2567484
1.33	Thrombozytenkonzentrate ohne Pharmazentralnummer	2567490
1.34	Plasmen ohne Pharmazentralnummer	2567509

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 1	Seite: 3	Stand: 22.02.2011
Sonderkennzeichen (PZN)				

Ziffer	Beschreibung	Sonderkenn- zeichen
1.35	Granulozyten ohne Pharmazentralnummer	2567515
1.36	Vollblutkonserven ohne Pharmazentralnummer	2567521
1.37	Leukozytenkonzentrate ohne Pharmazentralnummer	2567538
1.38	Blutprodukte ohne PZN, die nicht von 1.32 - 1.37 erfasst sind	2567544
1.39	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Folinaten, die keine weiteren Wirkstoffe enthalten	2567461
1.40	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Monoklonalen Antikörpern	2567478
1.41	Abrechnung von Diamorphin (nur zur Verwendung durch sonstige Anbieter im Sinne des § 300 Absatz 1 SGB V im Rahmen des § 47b Arzneimittelgesetz)	2567656

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 2	Seite: 1	Stand: 22.02.2011
Sonderkennzeichen für Hilfsmittel				

2 Sonderkennzeichen für Hilfsmittel

- 2.1 Ist für ein Hilfsmittel eine Pharmazentralnummer vergeben, wird diese auf das Verordnungsblatt und auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 übermittelt.
- 2.2 Ist ausnahmsweise für ein Hilfsmittel keine Pharmazentralnummer vergeben, wird auf das Verordnungsblatt die für das Hilfsmittel vergebene zehnstellige Positions-Nr. des Hilfsmittelverzeichnisses (Hilfsmittelnummer; ohne Satzzeichen) aufgetragen. Auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 ist die Hilfsmittelnummer zu übermitteln.
- 2.3 Für Hilfsmittel, für die weder eine Pharmazentralnummer noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind, wird auf dem Verordnungsblatt das Sonderkennzeichen 9999028 aufgetragen und auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 übermittelt.
- 2.4 Für Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit einer individuell hergestellten parenteralen Lösung abgegeben werden und für die es weder eine Pharmazentralnummer noch eine 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer gibt, ist das Sonderkennzeichen 2566958 aufzutragen. Dieses Sonderkennzeichen darf nur verwendet werden, sofern in den Verträgen nach § 129 Abs. 5 SGB V oder § 127 Abs. 1 SGB V keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 3	Seite: 1	Stand: 22.02.2011
Stückelung				

3 Stückelung

Ist die Abgabe eines Vielfachen einer Packungsgröße nicht möglich und darf ausnahmsweise mit verschiedenen Packungsgrößen "gestückelt" werden, so sind auf dem Verordnungsblatt die Pharmazentralnummern der abgegebenen Packungen in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" einzutragen, soweit hierfür genügend Felder zur Verfügung stehen. Anderenfalls ist wie folgt zu verfahren:

- Ins Einzeltaxfeld wird der Preis eingetragen, der sich aus der Summe der gestückelten Packungen ergibt.
- Es wird das Sonderkennzeichen 9999057 oder 9999198 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" und der Wert "1" in das Faktorfeld eingetragen.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 1	Stand: 22.02.2011
Sonderfälle				

4 Sonderfälle

4.1 Taxieren von BTM-Gebühren

Im Anschluss an die verordneten Mittel wird das Sonderkennzeichen 2567001 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", die Anzahl der verordneten Betäubungsmittel (Zeilen) in das Faktorfeld und die Summe der BTM-Gebühren in das Feld „Taxe“ eingetragen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld "Gesamt-Brutto" wird die BTM-Gebühr hinzuaddiert.

4.2 Taxieren von Noctu-Gebühren

Sofern der Arzt das Feld „Noctu“ angekreuzt hat, wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen 2567018 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", der Wert "1" in das Faktorfeld und die Noctu-Gebühr in das Feld „Taxe“ eingetragen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld "Gesamt-Brutto" wird die Noctu-Gebühr hinzuaddiert.

4.3 Beschaffungskosten

Bei der Abrechnung von abrechnungsfähigen Beschaffungskosten wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen 9999637 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", der Wert „1“ in das Faktorfeld und die Beschaffungskosten in das Feld „Taxe“ eingetragen. Im Feld "Gesamt-Brutto" werden die Beschaffungskosten hinzuaddiert.

4.4 Abrechnung von Rezepturen

Die Abrechnung von Rezepturen ist grundsätzlich auf der Vorderseite des Verordnungsblattes im Verordnungsfeld (roter Bereich) möglich. Das Sonderkennzeichen 9999011 ist auch bei der Abgabe von Rezeptursubstanzen in ungemischter Form zu verwenden.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 2	Stand: 22.02.2011
Sonderfälle				

4.5 Verordnungsblätter nach § 5 Abs. 1 Satz 3

Für Arzneimittel, bei denen der Bruttopreis nach § 5 Abs. 2 Buchstabe r (Einzelfaxfeld) nicht höher als der Zuzahlungsbetrag ist, ist als Betrag im Einzelfaxfeld "0" einzugeben. Diese Arzneimittel sind weder im Feld "Gesamtbrutto" noch im Feld "Zuzahlung" zu berücksichtigen.

4.6 Institutionskennzeichen der Apotheke

Das Institutionskennzeichen der Apotheke ist siebenstellig ohne die ersten beiden Stellen (Klassifikationskennzeichen 30) aufzutragen. Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 ist das vollständige Institutionskennzeichen (neunstellig) anzugeben.

4.7 Handhabung von Gutschriften

Gutschriften für zurückgenommene Mittel (z. B. für unverbrauchte Ernährungslösungen) sind der begünstigten Krankenkassen außerhalb der Datenübermittlung nach § 300 SGB V unmittelbar zuzuleiten.

4.8 Abrechnung von Mietgebühren

Bei der Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel ist das Sonderkennzeichen 9999063 zu verwenden. Im Feld "Faktor" ist die Zahl der abzurechnenden Zeiteinheiten, im Feld "Taxe" der Gesamtbetrag der Mietgebühren anzugeben.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 3	Stand: 22.02.2011
Sonderfälle				

4.9 Abrechnung von Verordnungen im Rahmen der Künstlichen Befruchtung

Zur Kennzeichnung eines Rezeptes als Verordnung zur künstlichen Befruchtung wird in die erste Abrechnungszeile des Apothekenfeldes das Sonderkennzeichen 9999643 mit dem Betrag „0“ im Einzeltaxfeld eingetragen. Nachfolgend sind die Pharmazentralnummern der abzurechnenden Arzneimittel mit dem Betrag einzutragen, der mit der Krankenkasse abzurechnen ist (50 % vom in Rechnung gestellten Betrag). Die Eigenbeteiligung des Versicherten zur Künstlichen Befruchtung (50 % vom in Rechnung gestellten Betrag) wird vom Apothekenrechenzentrum berücksichtigt, das Feld „Zuzahlung“ wird mit Null „0“ gefüllt.

Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 ist im Gegensatz zur Rezeptbedruckung das Sonderkennzeichen 9999643 nicht zu übermitteln. Es sind ausschließlich die Pharmazentralnummern der abzurechnenden Arzneimittel mit dem Apothekenverkaufspreis einzutragen, die Eigenbeteiligung des Versicherten zur Künstlichen Befruchtung wird im Segment „NPB“ mit dem Schlüssel „EKB“ in Abzug gebracht. Im Segment „BES“ wird die Summe der Apothekenverkaufspreise der abzurechnenden Arzneimittel berücksichtigt.

4.10 Abweichende Abgabe nach Maßgabe der §§ 4 Absatz 2, 3 und 4a sowie 5 Absatz 1 und 3 des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V

Für die Angabe zur Nichtverfügbarkeit und zu den weiteren nachstehend genannten Fällen einer abweichenden Abgabe sind vor den Einträgen für die verordneten Mittel (Taxzeilen) in das Feld „Arzneimittelkennzeichen“ das Sonderkennzeichen 2567024 sowie in das Feld „Taxe“ der Betrag „0“ einzutragen. Das Feld „Faktor“ erhält für die Zuweisung, auf welche der nachfolgenden bis zu drei Taxzeilen sich das Sonderkennzeichen bezieht, folgenden dreistelligen numerischen Eintrag:

1. Stelle: Angaben zum ersten abgerechneten Mittel
2. Stelle: Angaben zum zweiten abgerechneten Mittel
3. Stelle: Angaben zum dritten abgerechneten Mittel

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 4	Stand: 22.02.2011
Sonderfälle				

Die einzelnen Stellen können folgende Werte haben:

- "1" = Abgabe nach Maßgabe des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V oder leere Verordnungszeile
- "2" = Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten Arzneimittels (§ 4 Absatz 2 des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V)
- "3" = Nichtverfügbarkeit eines Importarzneimittels (§ 5 Absatz 1 und 3 Satz 4 letzter Halbsatz des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V)
- "4" = Nichtverfügbarkeit eines rabattbegünstigten und eines importierten Arzneimittels
- "5" = Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Arzneimittels aufgrund eines dringenden Falles zur unverzüglichen Abgabe eines Arzneimittels (§ 4 Absatz 3 Satz 1 des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V)
- "6" = Nichtabgabe eines rabattbegünstigten Arzneimittels aufgrund pharmazeutischer Bedenken (§ 4 Absatz 3 Satz 2 des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V)
- "7" = Abgabe eines vom Versicherten verlangten Arzneimittels („Wunscharzneimittel“) (§ 4 Absatz 4a des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V)

Die vorgenannten Schlüssel sind im Feld „Faktor“ ausschließlich für das Sonderkennzeichen 2567024 zu verwenden. Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 300 SGB V ist, abweichend von der Rezeptbedruckung, die Abrechnungszeile für das Sonderkennzeichen 2567024 nicht zu übermitteln; der Schlüssel im Feld „Faktor“ ist in einem gesonderten Datenfeld zu übermitteln.

Bei der Abgabe eines Arzneimittels nach § 4 Absatz 4a des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V („Wunscharzneimittel“) werden die PZN des abgegebenen Arzneimittels, im Feld "Faktor" die abgegebene Anzahl und als Taxe der Betrag "0" in die Taxzeile eingetragen.

Bei einer im Einzelfall aufgrund der Verwendung des Sonderkennzeichens 2567024 notwendigen Bedruckung der vierten Abrechnungszeile haben die Apotheken bzw. beauftrag-

ten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

4.11 Ausezelung

Im Falle einer Ausezelung im Sinne des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V wird das Sonderkennzeichen 2567053 im Feld PZN und die berechnete Taxe im gleichnamigen Feld eingetragen. Das Faktorfeld erhält den Inhalt „1“. Die PZN der Packung, aus der die Teilmenge entnommen wurde, wird nicht angegeben.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 5	Stand: 22.02.2011
Sonderfälle				

4.12 Wiederabgabe

Für jedes wieder abgegebene Arzneimittel wird die PZN und die Anzahl der abgegebenen Packungen mit der Taxe „0“ in eine Zeile gedruckt. Im Anschluss an die abgegebenen Mittel wird einmal das Sonderkennzeichen 2567047 mit der Gesamtzahl der wieder abgegebenen Mittel im Feld Faktor und 5,80€ zzgl. MWSt. multipliziert mit der im Faktorfeld angegebenen Gesamtanzahl als Taxe gedruckt. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind.

4.13 Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister)

Das Sonderkennzeichen 2566993 dient der Abrechnung der Gesamtvergütung für die Abgabe von aus Fertigarzneimitteln entnommenen, patientenindividuellen Teilmengen im Rahmen einer Dauermedikation (z.B. Wochenblister). Der Gesamtvergütungsbetrag wird im Taxfeld eingetragen. Das Faktorfeld enthält den Inhalt „1“. Die PZN der Packung(en), aus der die Teilmengen entnommen wurden, wird nicht angegeben.

4.14 Abrechnung von parenteralen Zubereitungen sowie von wirtschaftlichen Einzelmengen

Für die Abrechnung von parenteralen Zubereitungen (Sonderkennzeichen 9999092, 9999100, 9999123, 9999169, 9999146, 9999152, 2567461 und 2567478) sowie von wirtschaftlichen Einzelmengen (Sonderkennzeichen 2567053, 2566993) gelten die nachstehenden Regelungen.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 6	Stand: 22.02.2011
Sonderfälle				

In diesen Abrechnungsfällen sind auf der Vorderseite des Verordnungsblattes in das Feld „Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.“ das nach Zweckbestimmung zutreffende Sonderkennzeichen, in das Feld „Faktor“ der Wert „1“ und in das Feld „Taxe“ der abzurechnende Gesamtbetrag der Taxzeile einzutragen. Nach dem Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (§§ 4 und 5 der Arzneimittelpreisverordnung) für Apotheken zu berechnende Arbeitspreise, Zuschläge etc. gehen in den Gesamtbetrag mit ein und sind nach § 9 Ziffer 2 der Arzneimittelpreisverordnung auf dem Verordnungsblatt anzugeben.

Bei den vorgenannten Abrechnungsfällen kann eine ärztliche Verordnung den Bedarf von bis zu einer Woche umfassen, soweit es sich um nach Art und Menge identische Zubereitungen handelt. Bei Verordnungen, die im vorstehenden Sinne mehrere einzeln anzuwendende identische Zubereitungen umfassen, sind die notwendigen Daten nach der Technischen Anlage 3 je Zubereitung in separaten Segmenten (jeweils ZDP und ZDB) zu übermitteln. Eine Addition der pro Zubereitung angegebenen Anteile der Fertigarzneimittel (PZN) hat folglich zu unterbleiben.

Die in den vorgenannten Abrechnungsfällen verarbeiteten Fertigarzneimittel sind mit PZN, Stückzahl der Packung oder Teilmenge der Packungsmenge¹ nach den nachfolgenden Bestimmungen anzugeben. Diese Angaben sind in elektronischer Form mit dem nach § 300 SGB V vereinbarten Datensatz an die Krankenkasse zu übermitteln (Rezeptur-Segment). Zu diesem Zweck sind auf der Vorderseite des Verordnungsblattes eine Transaktionsnummer² als Zuordnungsmerkmal zu den ergänzenden Rezeptur-Segmenten über dem Feld „Apotheken-Nummer / IK“ sowie eine technische Prüfsumme (sog. Hash-Wert) in die 2. und 3. Taxzeile einzutragen und gemäß den Festlegungen der Technischen Anlage 3 zu übermitteln.

¹ jeweils als Promilleanteil, Beispiele:
Eine ganze Packung = Promillewert "1000", 3 ganze Packungen = Promillewert "3000",
Teilmenge von 7 Tabl. aus einer Packung à 28 Tabl. = Promillewert "250"

² Vgl. hierzu Ziffer 7 dieser Anlage

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 7	Stand: 22.02.2011
Sonderfälle				

Die Apotheke bestätigt mit der Unterzeichnung auf dem Verordnungsblatt auch, dass der auf dem Verordnungsblatt aufgedruckte Hash-Wert aufgrund der hierfür maßgeblichen Angaben erzeugt wurde.

Zur Bildung des Hashwertes werden die folgenden Daten ohne Trennzeichen hintereinander gehängt, zu einer Zeichenkette konvertiert und der MD-5 Hashfunktion³ zugeführt:

Datenfeld	Formatierung
IK der Apotheke	9 Stellen numerisch
Transaktionsnummer	9 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen (siehe Abschnitt 0)
Zeitstempel	JJJJMMDD:HHMMSS:mmm

Je verarbeiteter PZN wird ein Datensatzteil im folgenden Format angehängt. Dabei wird kein Zeilenumbruch und kein Trennzeichen eingeschoben.

Datenfeld	Formatierung
PZN	7 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen
Faktorkennzeichen	2 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen
Faktor	5 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen
Preiskennzeichen	2 Stellen numerisch ggf. mit Vornullen
Preis	9-stellige numerisch Preisangabe in Eurocent ggf. mit Vornullen ohne Dezimaltrennzeichen

³ Anmerkung zum MD-5-Hash-Algorithmus:

MD-5 wird mit Stand Oktober 2009 vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nicht mehr in der Liste der für Verschlüsselungszwecke geeigneten Hashfunktionen aufgeführt. Für den bezweckten Nachweis, dass eine Datei nicht verändert oder beschädigt wurde, ist MD-5 jedoch hinreichend und somit geeignet.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 4	Seite: 8	Stand: 22.02.2011
Sonderfälle				

Der aus der MD-5 Hashfunktion resultierende 128 Bit Wert wird in eine 40-stellige Dezimalzahl mit Vornullen umgewandelt. Diese Zahl wird als Verifizierungsinformation in die 2. und 3. Rezeptzeile wie folgt gedruckt:

- 2. PZN (10-stellig): Stellen 1-10
- 2. Faktor (3-stellig): Stellen 11-13
- 2. Taxe (7-stellig): Stellen 14-20
- 3. PZN (10-stellig): Stellen 21-30
- 3. Faktor (3-stellig): Stellen 31-33
- 3. Taxe (7-stellig): Stellen 34-40

Die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren haben sicher zu stellen, dass die vereinbarten Angaben an die Krankenkassen in Konformität mit dem aufgedruckten Hash-Wert und vollständig übermittelt werden.

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 5	Seite: 1	Stand: 22.02.2011
Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnummern und Sonderkennzeichen				

5 Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnummern und Sonderkennzeichen

Kennzeichen	Bedruckung	alternative Ermittlung
künstliche Befruchtung	Notwendig auf Rezepten zur künstlichen Befruchtung, sonst nicht	Keine
Nichtverfügbarkeit	Notwendig, wenn eine Nichtverfügbarkeit dokumentiert werden soll, sonst nicht	Keine
abgegebene Mittel ⁴	maximal 3 Positionen	Keine
Beschaffungskosten	Notwendig, wenn Beschaffungskosten dokumentiert werden sollen	Keine
Wiederabgabe	Nur wenn weniger als 3 Positionen vorher bedruckt sind	5,80 Euro zzgl. MWSt. je Nullposition von verschreibungspflichtigen FAM von der Differenz zwischen Gesamtbrutto und Summe der Einzeltaxen

⁴ Zu den abgegebenen Mittel zählen auch die Sonderkennzeichen, die ein abgegebenes Mittel oder einen abgegebenen Mietgegenstand deklarieren: 9999005, 9999175, 9999011, 9999028, 2566958, 9999034, 9999040, 9999181, 9999057, 9999198, 9999063, 9999086, 9999092, 9999100, 9999117, 9999206, 9999123, 9999169, 9999146, 9999152, 2567053, 2566993, 2567107, 2567113, 2567136, 2567142, 2567484, 2567490, 2567509, 2567515, 2567521, 2567538, 2567544, 2567461, 2567478.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 5	Seite: 2	Stand: 22.02.2011
Reihenfolge für die Bedruckung von PZN, Hilfsmittelnnummern und Sonderkennzeichen				

Noctu	Nur wenn weniger als 3 Positionen vorher bedruckt sind	2,50 Euro von der Differenz zwischen Gesamtbrutto und Summe der Einzeltaxen, zusätzlich verifizierbar durch das Noctu-Kennzeichen des Arztes
BTM	Nur wenn weniger als 3 Positionen vorher bedruckt sind	0,26 Euro je BTM-Position auf dem Rezept, ermittelbar über der Artikelstamm

Wenn entsprechend dieser Vorgaben gedruckt wird, haben die Apotheken bzw. beauftragten Rechenzentren sicher zu stellen, dass alle Angaben auf eigene Kosten vollständig erfasst und nach den technischen Vorgaben übermittelt werden.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 6	Seite: 1	Stand: 22.02.2011
Belegnummer nach § 5 Abs. 2 Buchstabe "x"				

6 Belegnummer nach § 5 Abs. 2 Buchstabe "x"

Die Belegnummer ist auf Seiten der Apotheke von der Stelle auf dem Verordnungsblatt aufzutragen, die das Image und den Datensatz erstellt. Sie ist wie folgt aufzubauen:

Stelle	1	=	Abrechnungsjahr (z. B. für 2007 = "7")
Stellen	2-3	=	Abrechnungsmonat (mit führender Null, z. B. Mai = "05")
Stellen	4-11	=	Zählnummer (nur Ziffern 0 bis 9 zulässig)
Stellen	12-18	=	Identifikationsmerkmal der Stelle, die das Image und den Datensatz erzeugt

Die Zählnummer ist auf die Stelle, die die Belegnummer bildet, bezogen. Innerhalb des Abrechnungsmonats muss die Zählnummer eindeutig sein. Führende Nullen müssen aufgetragen werden.

Als Identifikationsmerkmal ist das Institutionskennzeichen ohne die ersten beiden Stellen (=Klassifikationszeichen) aufzutragen. Anstelle des Institutionskennzeichens können Abrechnungsstellen bzw. Rechenzentren ein dreistelliges Identifikationsmerkmal verwenden, das auf Antrag vom DAV vergeben wird. Der DAV unterrichtet die Spitzenverbände über die vergebenen Identifikationsmerkmale.

Die Belegnummer ist grundsätzlich auf der Rückseite des Verordnungsblattes aufzutragen. Ein Aufdruck auf der Vorderseite ist zulässig, wenn dadurch sonstige Angaben nicht beeinträchtigt werden. Bei der Auftragung ist zwischen der Zählnummer und dem Identifikationsmerkmal ein Leerzeichen vorzusehen.

Die Stelle, die die Belegnummer vergibt, hat sicherzustellen, dass die Belegnummer auf dem Verordnungsblatt, dem dazugehörigen Image und dem Datensatz identisch und, bezogen auf das Identifikationsmerkmal, eindeutig ist.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 1	Abschnitt 7	Seite: 1	Stand: 22.02.2011
Transaktionsnummer				

7 Transaktionsnummer

Bei der Transaktionsnummer handelt es sich um eine neunstellige Dezimalzahl, wobei die letzte Ziffer eine Prüfziffer ist.

Aufbau: ddddddpp

d = Dezimalzahl (0 bis 9)

p = Prüfziffer (0 bis 9)

Bei dem gewählten Prüfziffernverfahren handelt es sich um Modulo 10 mit Gewichtung. Es ist an das Prüfziffernverfahren des EAN-13 Codes angelehnt. Dabei werden die einzelnen Ziffern der zunächst achtstelligen Transaktionsnummer alternierend mit 1 und 3 gewichtet. Das Ergebnis wird nach der Gewichtung aufaddiert und durch 10 dividiert. Der Rest, der sich bei der Division ergibt, stellt die Prüfziffer dar und wird an die achtstellige Transaktionsnummer angehängt (siehe Beispiel).

Beispiel für die Ermittlung einer Prüfziffer für die achtstellige Transaktionsnummer „12345678“:

Transaktionsnummer ohne Prüfziffer:	1 2 3 4 5 6 7 8
Gewicht:	1 3 1 3 1 3 1 3
Ermittlung der gew. Quersumme	1 6 3 12 5 18 7 24 = 76
Division durch 10:	76/10 = 7 Rest 6
Gültige Transaktionsnummer:	123456786

Als Mindestanforderung muss der Nummernkreis pro Apotheke so gestaltet sein, dass mindestens ein Jahr lang keine doppelte Transaktionsnummer auftritt. Ansonsten ist die Gestaltung des Aufbaus der achtstelligen Transaktionsnummer im oben beschriebenen Rahmen dem Apothekenverwaltungssystem (AVS) überlassen.